

# Steuergesetz der Gemeinde Masein

gestützt auf das Gemeinde- und Kirchensteuergesetz (GKStG)  
des Kantons Graubünden

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am.....

---

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1

Gegenstand

<sup>1</sup> Die Gemeinde erhebt folgende Steuern nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts:

- a) eine Einkommens- und Vermögenssteuer;
- b) eine Grundstückgewinnsteuer;
- c) eine Nach- und Strafsteuer sowie Ordnungsbussen;
- d) eine Handänderungssteuer;
- e) eine Liegenschaftensteuer;
- f) eine Erbschafts- und Schenkungssteuer.

<sup>2</sup> Die Gemeinde erhebt folgende Steuern nach diesem Gesetz:

- a) eine Hundesteuer.

<sup>3</sup> Im Weiteren kann die Gemeinde nach Spezialgesetzgebung eine Gäste- und Tourismusförderungsabgabe erheben.

### Art. 2

Subsidiäres Recht

Soweit dieses Gesetz keine Regelung enthält, finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinde- und Kirchensteuern sowie des kantonalen Steuergesetzes sinngemäss Anwendung.

## II. Materielles Recht

### 1. EINKOMMENS- UND VERMÖGENSSTEUERN

#### Art. 3

Steuerfuss

Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden in Prozenten der einfachen Kantonssteuer erhoben.  
Die Gemeindeversammlung legt den Steuerfuss für das nachfolgende Steuerjahr spätestens im Dezember fest.

### 2. HANDÄNDERUNGSSTEUER

#### Art. 4

Steuersatz

Die Handänderungssteuer beträgt 1 Prozent.

### 3. LIEGENSCHAFTENSTEUER

#### Art. 5

Steuersatz

Die Liegenschaftensteuer beträgt 1 Promille.

### 4. ERBSCHAFTS- UND SCHENKUNGSSTEUER

#### Art. 6

Die Erbschafts- und Schenkungssteuer beträgt:

- a) für den elterlichen Stamm 5 Prozent;
- b) für die übrigen Begünstigten 15 Prozent.

## 5. HUNDESTEUER

### Art. 7

Für jeden über drei Monate alten Hund, welcher auf Gemeindegebiet gehalten wird, ist eine Steuer zu entrichten. Steuerobjekt

### Art. 8

Steuerpflichtig ist der Hundehalter, der auch verpflichtet ist, seine Tiere der Gemeinde innert 30 Tagen zu melden. Steuersubjekt

### Art. 9

Von der Entrichtung der Hundesteuer befreit sind Hundehalter von:

- a) Polizeihunden;
- b) Lawinhunden;
- c) Assistenzhunden.

### Art. 10

<sup>1</sup> Die Steuer beträgt für den ersten Hund Fr. 100.–, für jeden weiteren, im selben Haushalt gehaltenen Hund Fr. 200.– jährlich. Der Gemeindevorstand kann diese Ansätze der Teuerung anpassen. Steuerberechnung

<sup>2</sup> Wird der Hund nicht während des ganzen Jahres auf Gemeindegebiet gehalten, ist die Steuer nur pro rata, mindestens jedoch für drei Monate, geschuldet.

<sup>3</sup> Die Steuer wird jährlich durch die Gemeindeverwaltung in Rechnung gestellt.

## III. Formelles Recht

### 1. BEHÖRDEN

#### Art. 11

Der Gemeindevorstand entscheidet: Gemeindevorstand

- a) über Steuererleichterungsgesuche;
- b) über den Beitritt zu Gegenrechtsvereinbarungen des Kantons in Sachen Erbschafts- und Schenkungssteuern.

#### Art. 12

<sup>1</sup> Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt dem Gemeindesteuernamt, soweit die Gemeinde hiefür zuständig ist. Gemeindesteuernamt

<sup>2</sup> Das Gemeindesteuernamt ist überdies für den Vollzug der den Gemeinden durch das kantonale Steuergesetz übertragenen Aufgaben zuständig.

<sup>3</sup> Die Gemeinde kann ihre Aufgaben gemäss Absatz 1 und 2 an Dritte delegieren.

#### Art. 13

<sup>1</sup> Die Veranlagung der Einkommens- und Vermögenssteuern sowie die mit diesen erhobene Liegenschaftsteuer kann die Gemeinde einer Allianz delegieren. Weitere Behörden

<sup>2</sup> Die Gemeinde kann die Veranlagung weiterer Steuern einer Allianz gegen Entschädigung delegieren.

### 2. BEZUG

#### Art. 14

<sup>1</sup> Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden mit der Zustellung der provisorischen Steuerrechnung oder der Veranlagungsverfügung fällig. Fälligkeit

<sup>2</sup> Die Fälligkeit der Liegenschaftensteuer richtet sich nach den direkten Steuern, wenn sie mit diesen erhoben wird.

<sup>3</sup> Die Fälligkeit der Grundstückgewinnsteuer sowie der Erbschafts- und Schenkungssteuer richtet sich nach kantonalem Recht.

<sup>4</sup> Die übrigen Steuern sowie Ordnungsbussen werden mit der Rechnungstellung fällig.

<sup>5</sup> Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz oder mit der Konkurseröffnung wird jede Steuer oder Busse sofort fällig.

#### **Art. 15**

Zahlungsfrist

<sup>1</sup> Die Steuern und Ordnungsbussen sind unter Vorbehalt von Absatz 2 innert 90 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.

<sup>2</sup> Die Zahlungsfrist der Grundstückgewinnsteuer sowie der Erbschafts- und Schenkungssteuer richtet sich nach kantonalem Recht.

<sup>3</sup> Die separat erhobene Liegenschaftensteuer ist innert 30 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.

<sup>4</sup> Die Zahlungsfrist der Steuern nach Spezialgesetzgebung gemäss Art. 1 Abs 3 des vorliegenden Gesetzes richtet sich nach dieser Spezialgesetzgebung.

<sup>5</sup> Für die Einkommens- und Vermögenssteuern sowie die mit diesen erhobene Liegenschaftensteuer kann der Gemeindevorstand die Bezahlung in zwei Raten in dem dem Steuerjahr folgenden Jahr vorsehen.

<sup>6</sup> Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz oder mit der Konkurseröffnung ist jede Steuer oder Busse sofort zu bezahlen.

#### **Art. 16**

Steuererlass

Über Erlassgesuche und administrative Abschreibungen entscheiden:

- a) das Gemeindesteuernamt bis zum Betrag von 500 Franken pro Jahr;
- b) der Gemeindevorstand für darüberhinausgehende Beträge.

### **3. ENTSCHÄDIGUNG**

#### **Art. 17**

Die Gemeinde wird von den Landeskirchen und den Kirchgemeinden mit 2 Prozent der bezogenen Steuern entschädigt.

## **IV. Schlussbestimmungen**

#### **Art. 18**

Inkrafttreten

Das vorliegende Gesetz wurde am \_\_\_\_\_ durch die Gemeindeversammlung angenommen. Es tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben.

Namens der Gemeinde Masein

Beatrix Vital  
Gemeindepräsidentin

Johannes Pfenninger  
Gemeindekanzlist